

76. 1. Wer ist Fahrzeughalter eines Kraftwagens, der vom Eigentümer zur Ausbesserung einem Kraftwagenhändler zugesandt wurde?
2. Wann ist ein Kraftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters in Betrieb gesetzt?
3. Verhältnis der Schadenersatz- und Schadenstragungspflicht der mehreren Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrzeugführer untereinander, wenn der Halter des einen Kraftfahrzeugs der Verletzte ist.

4. Haftung nach Bürgerlichem Gesetzbuche neben der Haftung aus dem Kraftfahrzeuggesetze.

5. Eigenes mitwirkendes Verschulden.

Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909 §§ 7, 9, 12, 16, 17, 18,
BGB. §§ 254, 276, 278, 823, 831.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1912 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w.
Dr. S. u. Gen (Kl.). Rep. VI. 260/11.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 27. September 1909 fuhren die beiden Kläger auf einem von dem Kläger Dr. S. bei der Cyclon-Automobilgesellschaft in B. soeben gekauften Motordreirad auf der Landstraße B.-W.; der Kläger B. war Chauffeur im Dienste der genannten Gesellschaft und wurde dem Kläger Dr. S. zur Führung des Dreirades nach dem Wohnorte des Käufers D. mitgegeben. In der Nähe des Gasthofs zur Stadt Mailand bei W. kam ein dem Beklagten W. gehöriger Kraftwagen, auf dem die Beklagten A. und T. saßen, hinter dem Dreirad hergefahren. Der Kraftwagen überholte das Dreirad, dabei stießen beide Fahrzeuge zusammen, das Dreirad fuhr gegen einen Baum und wurde zertrümmert, die Kläger wurden herausgeschleudert und S. erlitt erhebliche Verletzungen. Den Hergang des Unfalles stellt das Berufungsgericht näher folgendermaßen fest: Auf der ziemlich gerade verlaufenden und gut übersichtlichen, aus einem 4,50 m breiten Sommerwege, einem 4,30 m breiten Fahrdamm und einem 1,70 m breiten Bankett bestehenden Strecke der Landstraße seien die Beklagten A. und T. zunächst in der Mitte der Fahrstraße hinter dem Dreirad hergefahren und dann nach links auf den Sommerweg ausgebogen, um das Dreirad der Kläger zu überholen. B. habe den Kraftwagen bemerkt und sei scharf rechts gefahren, während der Kraftwagen nunmehr den Sommerweg wieder verlassen und auf dem festen Fahrdamme seinen Weg fortgesetzt habe. Nun sei aber beiden Fuhrwerken ein Radfahrer entgegengefahren gekommen, was den Kläger B. veranlaßte, mit dem Dreirad eine Wendung nach links nach der Straßenmitte zu machen. Gleichzeitig sei aber der Kraftwagen infolge einer Steuerdrehung des Beklagten T. nach rechts ausgebogen und so auf

das Dreirad aufgestoßen, das dadurch die Richtung verloren habe und gegen einen Baum gefahren sei. Die Kläger, von denen der Kläger B. nach Abweisung seines Anspruchs durch das Landgericht Berufung nicht eingelegt hat, so daß dessen Anspruch auch für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht kommt, erhoben Klage auf Ersatz ihres Schadens gegen die drei Beklagten.

Das Landgericht hat die Klage des Klägers S. gegen den Beklagten T. abgewiesen, gegen die Beklagten W. und U. aber, bis zum gesetzlichen Höchstbetrage nach Maßgabe des Kraftfahrzeuggesetzes, zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des Klägers S. wie der verurteilten Beklagten W. und U. erklärte das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers gegen alle drei Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtfertigt, gegen W. jedoch nur in den Grenzen des Kraftfahrzeuggesetzes und hinsichtlich des Sachschadens nur zu $\frac{1}{4}$. Auf Revision der Beklagten W. und U., der sich der Kläger Dr. S. angeschlossen hatte, wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „1. Der Beklagte W. war Halter des Kraftwagens, der mit dem Dreirade des Klägers Dr. S. zusammengestoßen ist. Er war Eigentümer des Wagens, hatte ihn zu seiner Benutzung erworben und hielt ihn zu seiner Verfügung; hierdurch werden die Merkmale des Begriffs des Fahrzeughalters erfüllt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 78 S. 179; Jur. Wochenschr. 1912 S. 89 Nr. 43). W. hatte diese Eigenschaft auch nicht dadurch verloren und auf den Beklagten U. übertragen, daß er diesem seinen Kraftwagen durch die in seinen Diensten stehenden Chauffeure R. und T. zum Zwecke einer an sich unerheblichen Ausbesserung — der Wagen zeigte Geräusche, deren Ursprung ermittelt und die abgestellt werden sollten — zugesendet hatte. Weil U. eine Probefahrt für zweckdienlich hielt, um den Fehler zu ergründen und diese Probefahrt mit den beiden Chauffeuren des Beklagten W. ausführte, glaubt W. sich auf die Bestimmung des § 7 Abs. 3 KraftfzG. berufen zu können, indem er diese Probefahrt als eine ohne sein Wissen und Willen von U. unternommene Inbetriebsetzung des Kraftwagens angesehen wissen will, die ihn als Fahrzeughalter von der Verantwortung befreie. Diese Anschauung ist irrig.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 will eine Haftung des Fahrzeughalters für Handlungen Unberufener abwenden, die bei ihrer Betriebstätigkeit nicht den Herrschaftswillen des Fahrzeughalters, sondern ihren eigenen ausführen. „Ohne Wissen und Willen“ ist deshalb gleichbedeutend mit „gegen Wissen und Willen“ (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 348). Wenn im gegebenen Falle W. den Kraftwagen einem Fachmanne zur Ausmittelung und Ausbesserung eines Schadens an dem Wagen übersandte, so liegt es in diesem Geschäftsauftrage, daß der Fachmann alle zweckdienlichen Handlungen zur Ausführung vornehmen darf, auch eine Probefahrt. Sie entspricht, wie sich das Bürgerliche Gesetzbuch in den an sich hier nicht einschlagenden Bestimmungen über die auftraglose Geschäftsführung ausdrückt, dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters, sie liegt in seiner Willensrichtung und ist deshalb nicht ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters unternommen.

Die Haftung W.'s beschränkt sich aber nach der festgestellten Sachlage nicht auf die Schadenersatzpflicht des Fahrzeughalters nach § 7 des Gesetzes, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Das Kraftfahrzeuggesetz läßt die nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anderweit begründete Haftung bestehen (§ 16). Ein Verschulden nach §§ 823, 276 BGB. trifft den Beklagten W. nun allerdings nicht. Eine Haftung aus § 831 BGB. ist gleichfalls nicht begründet für die Person des A., dessen Geschäftsherr er nicht war und der von ihm nicht zu einer Verrichtung bestellt war, sondern als selbständiger Unternehmer geschäftlich angegangen wurde. Aber die Chauffeure des Beklagten W. begleiteten die Fahrt, und der Chauffeur T. hat als solcher in objektiv verkehrter, subjektiv fahrlässig schuldhafter Weise in die Führung des Wagens durch A. eingegriffen. T. war freilich zu dieser Fahrt besonders von W. nicht bestellt. W. hatte aber doch den beiden Chauffeuren, die er mit dem Wagen zu A. schickte, die Obhut über den Wagen anvertraut, die sie mit ihren Fachkenntnissen als Chauffeure ausüben sollten. Daß sie A. auf der Probefahrt mit dem Wagen begleiteten, gehörte zu ihren allgemeinen Verrichtungen als der W.'schen Chauffeure. In Betätigung dieses von seinem Dienstherrn ihm erteilten Auftrages hat T. auch gehandelt. Er hat mithin in Ausführung einer Verrichtung, zu der er von W. bestellt war, dem Kläger widerrechtlich einen Schaden

zugefügt, und der Beklagte W. haftet für ihn nach § 831 BGB., sofern er nicht beweist, daß er bei der Auswahl des L. zu den Verrichtungen eines Kraftwagenführers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schade auch bei Beobachtung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Den Sorgfaltsbeweis hat der Beklagte W. auch angetreten. Vom Ausfalle des Beweises wird seine Haftung für den Unfall aus § 831 BGB. abhängig sein.

2. Der Beklagte A. hatte auf der mit dem W.'schen Kraftwagen veranstalteten Probefahrt die Führung des Fahrzeuges tatsächlich übernommen; er haftet deshalb im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes für den Schaden des Klägers gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes, sofern er nicht nachweist, daß der Schade ohne sein Verschulden entstanden ist. Auf diesen Nachweis kommt es aber nicht an, wenn ihm vom Kläger eine unerlaubte Handlung nach §§ 823, 276 BGB. nachgewiesen wird, die ihn für den Schaden im vollen Umfange haftbar macht.

Eine solche Schadenersatzpflicht des A. aus unerlaubter Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nimmt das Berufungsgericht an, und zwar soll er sich sowohl nach § 823 Abs. 1 wie nach § 823 Abs. 2 für den Unfall und den Schaden des Klägers verantwortlich gemacht haben. Der Beklagte bestreitet sowohl sein Verschulden nach beiden Richtungen wie dessen Ursächlichkeit für den Unfall. . . . (Es folgt die Erledigung von prozessualen Angriffen und heißt dann weiter): . . . „Das Berufungsgericht erachtet ferner eine Schadenersatzpflicht des Beklagten A. nach §§ 823, 276 BGB. deshalb für gegeben, weil er ebensogut wie der Leiter des Dreirades den diesen entgegenfahrenden Radfahrer hätte sehen und damit hätte rechnen müssen, daß der Leiter des dreirädrigen Kraftwagens nun damit nach links ausbiegen und so bis in die Mitte des festen Fahrweges kommen würde. A. machte dagegen geltend, der Leiter des Dreirades B. habe sich wiederholt umgesehen, auch die Suspensignale des W.'schen Kraftwagens gehört, er habe also gewußt, daß hinter ihm ein Kraftwagen gefahren kam, hätte deshalb nicht so weit nach links ausbiegen dürfen, habe auch dazu gar keine notwendige Veranlassung gehabt, so daß er, A., mit einer solchen Bewegung des von B. geleiteten Dreiräders nicht habe rechnen müssen. Bei den Gefahren, die der Kraftwagenverkehr mit sich bringt, wird nun gewiß davon aus-

gegangen werden müssen, daß sich ein Kraftwagenlenker auf das richtige Handeln eines anderen am Verkehr beteiligten Fahrzeuglenkers nicht verlassen darf; jeder muß seinerseits das mögliche tun, um Unfällen und Verkehrsschwierigkeiten vorzubeugen. Nach der Auffassung des Sachverständigen L. hat „die leidige Unsitte vieler Chauffeure, beim Überholen nur ja so dicht wie irgend möglich an dem anderen Wagen vorüberzufahren“, den ganzen Unfall hervorgerufen, und würde ohne das Eingreifen T.'s der Kraftwagen „glatt, aber auch nur knapp“ an dem Dreiräder vorbeigekommen sein. Wenn dies zutrifft, dann wird ein ursächliches Verschulden auch des Beklagten A. zu dem Unfälle nicht von der Hand zu weisen sein. Er hat dann jedenfalls bei Steuerung des Kraftwagens nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Unfällen angewendet und durch seine Handlung die Gefahr mitgeschaffen, die im Zusammenhange mit dem verkehrten Eingreifen T.'s, das die entscheidende letzte Ursache des Zusammenstoßes bildete, den Unfall herbeigeführt hat. Daß A. das Eingreifen T.'s nicht voraussehen konnte und daß ohne dieses Eingreifen der Unfall vermieden worden wäre, schließt eine Ursächlichkeit des unsorgsamen Handelns des A. nicht aus. Voraussetzung ist jedoch die Feststellung, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Beklagte A. nicht schuldhafterweise zu nahe an dem Dreiräder des Klägers hätte vorbeifahren wollen. An und für sich hat der Beklagte A. richtig und sachgemäß den Wagen nach links gesteuert, und für das unerwartete falsche Eingreifen des T. ist er nicht verantwortlich zu machen. Nur wenn er selbst schon dadurch fehlerhaft gehandelt hat, daß er, absichtlich oder aus mangelnder Überlegung, zu knapp an dem Fahrzeuge des Klägers vorbei steuerte, dessen Linksbewegung er wahrnahm oder wahrnehmen mußte, und wenn durch dieses sein fehlerhaftes Handeln der schädliche Erfolg mit herbeigeführt worden ist, der sonst nicht eingetreten wäre, kann hiernach dem Beklagten A. eine unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB. zur Last gelegt werden. Auch in diesem Punkte fehlt es aber in dem Berufungsurteil an Feststellungen, welche die Annahme des ursächlichen Verschuldens des A. für den Unfall rechtfertigen könnten.

3. Der Kläger Dr. S. war Halter des Kraftfahrzeuges (Dreiräders), das der Chauffeur B. als Führer leitete. Dr. S. hatte das

Fahrzeug käuflich erworben, es war ihm in der Fabrik übergeben worden, er hatte es für seine Zwecke in Benutzung genommen, indem er damit die Heimfahrt antrat, und hatte es in seiner tatsächlichen Gewalt. Der Verkäufer gab ihm einen seiner Chauffeure mit, der ihn mit dem Kraftwagen nach seinem Wohnorte D. zurückfahren sollte. Schon dieser Sachverhalt ergibt, daß die Annahme des Berufungsgerichts nicht zutrifft, der Kläger Dr. S. habe für das Verschulden seines Fahrzeugführers B. nur nach § 9 KraftfahrzG. für den durch den Zusammenstoß angerichteten Sachschaden einzustehen. Wenn durch einen Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge einem der beteiligten Fahrzeughalter ein Schaden entsteht, so hängt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie dessen Umfang von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht wurde. Zu diesen zu berücksichtigenden Umständen gehört aber auch das Verhalten der beiderseitigen Fahrzeugführer bei dem Zusammenstoß als ein die Ursächlichkeit mitbedingender Umstand. Nicht nur die von beiden Seiten zu vertretende Betriebsgefahr der beteiligten Kraftfahrzeuge, sondern auch die mehr oder weniger schuldhafte Handlungsweise der Fahrzeugführer ist für die Abwägung nach § 17 des Gesetzes in Betracht zu ziehen; sie stellt eine Erhöhung der Betriebsgefahr dar, für die der Fahrzeughalter die Verantwortung zu übernehmen hat. Diese Grundsätze für Abwägung der beiderseitigen Schadenersatz- und Schadentragungspflicht gelten sowohl im Verhältnisse des Klägers Dr. S. zu dem Beklagten B. als dem Fahrzeughalter des anderen an dem Zusammenstoße beteiligten Kraftwagens, wie auch nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes im Verhältnisse des Klägers Dr. S. zu dem Beklagten A. als dem Führer jenes Wagens, sofern dieser nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schadenersatz überhaupt verpflichtet ist; also sofern er nicht dartut, daß ein zu dem Unfall ursächliches Verschulden auf seiner Seite nicht vorliegt.

Hiervon abgesehen, hat aber der Kläger Dr. S. je nach den Umständen das Verhalten seines Kraftwagenführers B. auch nach den allgemeinen Grundsätzen des § 254 BGB. zu vertreten. Dies ebenso der Schadenersatzverpflichtung der Beklagten gegenüber, die etwa nach §§ 823, 831 BGB. begründet ist, wie auch gemäß §§ 9 und

18 Abs. 1 KraftfahrzG. gegenüber der Haftung des Kraftfahrzeughalters und Kraftfahrzeugführers. Der erkennende Senat vermag zwar nicht der Revision des Beklagten A. darin beizustimmen, daß der Kläger Dr. S. für den Chauffeur B. wie für eine Person, deren er sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bediente, infolge des Schlusssatzes des § 254 Abs. 2 BGB. einzutreten habe, worin eine entsprechende Anwendung des § 278 für die Abwägung der Schadenersatzpflicht nach § 254 vorgesehen ist. Er hält an der wiederholt ausgesprochenen Auffassung fest, daß auch eine entsprechende Anwendung des § 278 BGB. immer eine irgendwie bestehende Schuldverbindlichkeit voraussetzt, deren Erfüllung in Frage steht, und daß von einer solchen in dem Verhältnisse des durch eine unerlaubte Handlung Verletzten zu dem Schädiger auch nicht in einem übertragenen Sinne gesprochen werden kann (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivil. Bd. 62 S. 348, Bd. 75 S. 257, Bd. 77 S. 211). Hier hat vielmehr nach der vom erkennenden Senate vertretenen Rechtsansicht (vgl. die beiden letztangeführten Entscheidungen, sowie weiter Jur. Wochenschr. 1911 S. 944 Nr. 9, 1912 S. 138 Nr. 12) an die Stelle der Anwendung des § 278 aus dem Grundgedanken des Schlusssatzes des § 254 heraus, wonach der Beschädigte für seine Hilfspersonen in derselben Weise einstehen soll, wie der Schädiger, die entsprechende Anwendung des § 831 BGB. zu treten, der für das Gebiet der unerlaubten Handlungen den Maßstab bildet, wonach, abgesehen von den Fällen der Haftung der Körperschaften für einen Vertreter gemäß §§ 30, 31, 89 BGB., eine Person für rechtswidrige Schädigungen einzustehen hat, die eine von ihr abhängige andere Person verursachte. Nun war der Chauffeur B. zwar Dienstangestellter des Fahrzeugfabrikanten, von dem der Kläger Dr. S. seinen Kraftwagen gekauft hatte. Für die Fahrt, auf der sich der Unfall ereignete, war er aber vom Kläger Dr. S. im Sinne des § 831 BGB. zu der Verrichtung der Führung des Kraftfahrzeuges bestellt. Diese Fahrt war nicht eine Unternehmung des Fabrikanten, sondern des Klägers, der mit dem neugekauften Wagen nach seinem Wohnorte fahren wollte, und der Kläger Dr. S. war für diese Fahrt Geschäftsherr des B., der von seinem Willen abhängig war. Hat mithin B. durch schuldhaftes oder auch nur objektiv fehlerhaftes Handeln den Schaden des Klägers Dr. S. mit herbeigeführt, so muß sich Dr. S. nach § 254 BGB.

bei Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten und ihres Umfangs B.'s Handlungsweise gleich einem eigenen Verschulden nach richterlichem Ermessen der Umstände im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB. anrechnen lassen, sofern er nicht den dem Geschäftsherrn in § 831 BGB. offen gelassenen Nachweis erbringt, daß er bei Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dieser von dem Kläger Dr. S. hinsichtlich der Auswahl der Person des B. zu führende Entlastungsbeweis wird indessen nach Lage der Sache als erbracht angesehen werden dürfen, da das Berufungsgericht bei der Erörterung des etwaigen eigenen Verschuldens des Klägers Dr. S. festgestellt hat, daß die Fabrik, bei der der Kläger das Kraftfahrzeug erworben hatte, ihm einen ihrer Chauffeure für seine Heimfahrt zur Verfügung stellte. Der Fabrik durfte er ohne weitere Nachfrage das Vertrauen schenken, daß sie ihm einen zuverlässigen Mann ausgesucht habe. . . .

Ein eigenes mitwirkendes Verschulden des Klägers Dr. S. hat das Berufungsgericht verneint. Dagegen wendet sich die Revision des Beklagten B.: in der Berufungsinstanz sei von beiden Beklagten geltend gemacht worden, daß auch der Kläger Dr. S. die Suspensignale des Kraftwagens gehört und sich umgesehen, also wahrgenommen habe, daß ein Kraftwagen seinem Fahrzeuge folge. Aus diesen Tatsachen, selbst wenn sie erwiesen wären, wird aber zu Unrecht ein Verschulden des Dr. S. selbst abgeleitet. Er hatte soeben erst das Fahrzeug gelaufen; ihm war vom Fabrikanten ein sachkundiger Führer des Wagens mitgegeben worden, dem er vertrauen durfte und dem er seinerseits, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, Vorschriften zu machen keine Veranlassung hatte. Ein anderes wäre es, wenn Dr. S. den hinter ihm herfahrenden Kraftwagen wahrgenommen hätte, ersichtlicherweise B. aber nicht; dann hätte ihn Dr. S. hierauf aufmerksam machen müssen. Aber was Dr. S. gehört und gesehen haben soll, hatte B. ebenso wahrgenommen; in welcher Weise er der Tatsache Rechnung trug, das durfte Dr. S. ohne Verschulden dem sachkundigen Ermessen des B. überlassen.“ . . .